

Elektrizitätsrechtliche Fragen der Novelle

Gemeinschaftliche Nutzung von Stromerzeugungsanlagen

24. Oktober 2017

Dr. Paul Oberndorfer

§ 16a ElWOG 2010 „Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“

- Gemäß Abs 1 haben Netzzugangsberechtigte einen Rechtsanspruch gegenüber Netzbetreibern auf Betrieb von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen („GE“)
- Anschluss nur an Hauptleitungen im Nahebereich der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlage)

§ 16a ElWOG 2010 „Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“

- Abs 3: Teilnehmende Berechtigte können einen „Betreiber“ der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bestimmen
- Abs 4: Errichtungs- und Betriebsvertrag: Mindestinhalte in den Ziffern 1 bis 11 festgelegt

§ 16a ElWOG 2010 „Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“

- Abs 5: Messung über intelligentes Messgerät
- Abs 7: Vertragliche Vereinbarung über statischen und dynamischen Anteil an der erzeugten Energie und Zuordnung an die jeweiligen Anlagen der teilnehmenden Berechtigten

Behördliche Zuständigkeit

- Elektrizitätswesen fällt grundsätzlich unter Kompetenztatbestand Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG
- § 1 ElWOG: Gemäß Verfassungsbestimmung Bundessache betreffend Erlassung, Aufhebung und Vollziehung
- Definitionen § 7 ElWOG 2010: Grundsatzbestimmungen

Behördliche Zuständigkeit

- Zuständige Behörde gemäß § 89 Abs 1 ElWOG 2010
Energie-Control Austria
- Allfällige „Streitigkeiten“ zwischen
Netzzugangsberechtigten und Netzbetreiber:
Streitschlichtungsverfahren gemäß § 22 Abs 2 Z 1
ElWOG 2010 iVm § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG vor der
Energie-Control Austria

Hauptleitung

- § 7 Abs 1 Z 24a ElWOG 2010: „Verbindungsleitung zwischen Hausanschlusskasten und den Zugangsklemmen der Vorzählersicherungen“
- Sogenannte elektrische „Steigleitung“ im Eigentum des Hauseigentümers/Wohnungseigentümergeinschaft

Hauptleitung

- Gemäß Abs 2 ist direkter Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an Anlage des Netzbetreibers unzulässig
- Großzügige Auslegung von „gemeinschaftlichen Leitungsanlagen, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind“ geboten
 - Nutzung muss wohl auch einzelnen Netzkunden zustehen
 - Nicht auf Anlagen, an die mehrere Netznutzer angeschlossen sind, beschränkt
 - Wichtig: Keine privaten Areal- oder Werksnetze

Nahebereich

- Anschluss nur an gemeinschaftliche Leitungsanlagen „im Nahebereich“ der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlage) zulässig
- Erläuterungen: Begrenzung wohl auf Nahebereich des Gebäudes
- Keine privaten Arealnetze zulässig

Nahebereich

- Erläuterungen: Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage und alle Anlagen der teilnehmenden Berechtigten speisen auf der selben Netzebene ein bzw. werden über diese Netzebene versorgt (z.B. Netzebene 7)
- Andernfalls Gefahr der Mitverwendung des öffentlichen Netzes gegeben

Vertragliche Grundlagen

- Errichtungs- und Betriebsvertrag
- Mindestinhalt - allerdings keine Kontrolle oder Ähnliches vorgesehen
- Aufsichtsbehörde E-Control Austria

Teilnehmende Berechtigte

- § 7 Abs 1 Z 66a ElWOG 2010: Juristische oder natürliche Person oder eingetragene Personengesellschaften, die mit ihrer Verbrauchsanlagen einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zugeordnet ist
- Keine Verpflichtung zur Teilnahme an gemeinschaftlicher Erzeugungsanlage

Teilnehmende Berechtigte

- Freie Lieferantwahl muss gewährleistet sein
- Trennung Netzzugangsvertrag und Vertrag betreffend gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wohl geboten
- Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage kommt besondere Bedeutung zu

Rolle Netzbetreiber

- Netzbetreiber ist für Ermittlung der Messwerte verantwortlich
- Messung über Lastprofilzähler oder intelligenten Messgerät
- Was passiert wenn noch kein Smart Meter installiert ist und auch nicht in naher Zukunft installiert werden kann ?

Rolle Netzbetreiber

- Nur wenn NB nicht alle Verbrauchsanlagen mit intelligenten Messgeräten ausstatten kann – trotzdem gemeinschaftliche Erzeugungsanlage zulässig
- Bei Opting – out – Wunsch des Kunden betreffend intelligentes Messgerät: keine Teilnahme an gemeinschaftlicher Erzeugungsanlage zulässig

Aufteilung der Energie

- Dynamische oder statische Zuordnung
- Festlegung in Vereinbarung der teilnehmenden Berechtigten
- Statische Zuordnung: fixer Erzeugungsanteil wird jeder Verbrauchsanlage zugeordnet,
=> wird die Energie nicht (zur Gänze) benötigt –
Einspeisung ins Netz

Aufteilung der Energie

- Dynamische Zuordnung: Optimierung des Eigenverbrauchs der Verbrauchsanlagen in seiner Gesamtheit
 - => Zuordnung Anteil nach Höhe des Verbrauchs des jeweiligen Endverbrauchers
 - => Ist Erzeugung in Summe kleiner als Verbrauch: proportionale Aufteilung

Außerkräftreten

- Gemäß § 109 Abs 7 EIWOG 2010
=> Evaluierung bis 31.12.2024
- Dadurch ist wohl keine Aushebelung bestehender gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen zu erwarten

Es dankt für Ihre Aufmerksamkeit

**Rechtsanwalt
Dr. Paul Oberndorfer**

Beurle-Oberndorfer-Mitterlehner Rechtsanwälte

Landstraße 9, 4020 Linz
Telefon: 0732/ 77 16 53 – 27
Telefax: 0732/ 77 16 53 – 18
paul.oberndorfer@bom.at / www.bom.at